

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7884

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrens- gesetzes, des Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7884 – zuzustimmen.

15.1.2025

Der Berichterstatter:

Jonas Hoffmann

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes – Drucksache 17/7884 – in seiner 37. Sitzung am 15. Januar 2025, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Ausschussvorsitzende ruft hierzu den Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage*) zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD gibt eine Zusammenfassung dieses Änderungsantrags und dessen Begründung und bittet um Zustimmung. Er betont, der De-Mail-Dienst werde ab dem 30. Juni dieses Jahres definitiv nicht mehr genutzt werden können; alle bisherigen Anbieter seien bereits ausgestiegen oder hätten dies zu diesem Stichtag angekündigt.

Im Weiteren hebt er nochmals auf die bereits im Rahmen der ersten Beratung geäußerten Kritikpunkte ab und geht dabei auf die Problematik der Authentifizierung und der Signierung ein. Bisher gebe es keine wirksame und breit akzeptierte Möglichkeit, digital zu signieren. Der nPA könne dies theoretisch leisten; hier lasse aber die Umsetzung noch immer auf sich warten – was sich in den kommenden

Monaten kaum ändern werde. Insofern würden die Kommunen mit dem geplanten Gesetz seines Erachtens gezwungen, einen Standard zu erfüllen, den in der Bürgerschaft niemand erfüllen könne. Daher müsse im Gesetzestext eine pragmatische Formulierung gewählt werden, mit der die qualifizierte Signierung nicht als Grundvoraussetzung definiert werde.

Was die Auslagepflichten der Kommunen betreffe, so sei es begrüßenswert, dass dies in digitaler Form erfolgen könne. Wenn jedoch, wie in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs vorgesehen, die Verantwortlichen in den Rathäusern verpflichtet seien, diese Informationen daneben nach wie vor auch in Papierform zugänglich zu machen, dann stelle die neue Regelung keine Erleichterung für die Kommunen dar, sondern im Gegenteil eine Zusatzbelastung.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen legt zunächst zum Änderungsantrag dar, die De-Mail-Form als Variante des Schriftformersatzes werde lediglich aus normsystematischen Gründen in § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes verschoben; mithin werde lediglich davon abgesehen, die De-Mail aus dem Gesetz zu streichen. Derzeit gebe es nur noch zwei akkreditierte De-Mail-Anbieter, nämlich 1&1 – der bekanntlich erklärt habe, aussteigen zu wollen – und Francotyp Postalia.

§ 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes verpflichte weder Behörden noch Bürgerinnen und Bürger, die De-Mail zu nutzen; freiwillig könne dies jedoch erfolgen. Im Land seien die Behörden nach § 2 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg verpflichtet, einen De-Mail-Zugang zu eröffnen. Diese Pflicht solle zwar abgeschafft werden, bis dahin jedoch verbleibe ein Anwendungsbereich für die entsprechende Regelung in § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Es wäre nämlich sinnwidrig, einerseits die Nutzung der De-Mail vorzugeben, diese andererseits aber nicht im Landesverwaltungsverfahrensgesetz als Möglichkeit des Schriftformersatzes anzuerkennen. Eine überhastete Streichung der De-Mail aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz sei deswegen abzulehnen.

Zur Problematik der Authentifizierung legt er dar, er hätte sich gewünscht, dass bei diesem schwierigen Thema auch seitens des Bundes ein Schritt nach vorne gemacht worden wäre. Trotz entsprechender Ankündigungen habe die Bundesregierung jedoch noch immer keine entsprechende Initiative auf den Weg gebracht. Der Gesetzentwurf nehme jedoch weitere Alternativen des digitalen Schriftformersatzes auf; diese – beispielsweise das elektronische Anwaltspostfach oder das qualifizierte elektronische Behördensiegels – seien zum Teil bereits in der Praxis bewährt und kostengünstiger und damit wirtschaftlicher als die qualifizierte elektronische Signatur. Es sei davon auszugehen, dass diese neuen Varianten deutlich praxistauglicher seien als die bislang bestehenden Möglichkeiten.

Zu dem Vorwurf, den Kommunen werde nicht ermöglicht, vollständig auf die Papierform zu verzichten, sei ihm nicht ganz klar, auf welche Regelung sich diese Kritik genau beziehe. Bei der neuen Regelung in § 27a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur öffentlichen Bekanntmachung könnten die Kommunen selbstständig entscheiden, ob sie in ihrem Ortsrecht neben der zwingenden Internet-Bekanntmachung auch eine analoge Bekanntmachung vorsähen. Mithin bestehe eine Wahlmöglichkeit.

Er erläutert weiter, im Rahmen der neuen Regelung in § 27b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur Auslegung der Unterlagen sei neben der Veröffentlichung im Internet zusätzlich eine Veröffentlichung auf mindestens eine andere Weise vorgegeben. Hierdurch sollten die Interessen und Rechte auch derjenigen Bürgerinnen und Bürger, die das Internet nicht nutzen wollten oder nicht nutzen könnten, berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen halte er derzeit nach wie vor für richtig und notwendig. Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz treffe allerdings keine Vorgaben dazu, wie diese andere Form auszugestalten sei. Dies könne beispielsweise ebenfalls digital erfolgen, etwa dadurch, dass die betreffenden Informationen auf Leseterminalen oder Bildschirmen in den jeweiligen Rathäusern bzw. Verwaltungsgebäuden angezeigt würden.

Bei der neuen Regelung in § 27c des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu Erörterungsterminen liege es im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob sie digitale Formate wähle.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD dankt für die Erläuterungen und erklärt, bedauerlicherweise werde – dies hätten auch die Darlegungen des Ministers wieder gezeigt – zwischen Authentifizierung und Signierung nicht immer klar unterschieden. Nach seinem Dafürhalten gehe es nicht darum, dass die Breite der Bevölkerung ein digitales Anwaltssiegel oder Ähnliches bekomme, sondern vielmehr um die Nutzung kleine Nischen. Vor diesem Hintergrund bitte er nochmals darum, eine bessere Formulierung zu erarbeiten.

Was § 27b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes betreffe, so sei für ihn die Information erhellend gewesen, dass die entsprechenden Informationen auch auf Bildschirmen oder Leseterminals dargeboten werden könnten. Diesen Lösungsansatz halte er für richtig und könne sich vorstellen, dass dies in der Umsetzung automatisiert erfolgen könne.

Der Innenminister bekräftigt, das Gesetzgebungsverfahren sei auf dem Weg. Der Kritikpunkt bezüglich § 27b scheine ihm nun geklärt. Die Anregung, im Bereich der Authentifizierung auch weiterhin nach Alternativen zu suchen, werde gerne mitgenommen.

Der Änderungsantrag verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Der Gesetzentwurf Drucksache 17/7884 wird mehrheitlich angenommen.

20.1.2025

Hoffmann

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

**Zu Teil II/TOP 1
37. InnenA/15.1.2025**

Änderungsantrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7884**

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltugszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchstabe d wird gestrichen.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.“

15.1.2025

Hoffmann, Binder und Ranger

B e g r ü n d u n g

Der De-Mail-Dienst wird aufgrund der hohen Hürden derzeit faktisch quasi nicht genutzt und den die Telekom bereits nicht mehr anbietet und den 1&1 ab dem 30. Juni 2025 nicht mehr anbieten wird. Mit dem Änderungsantrag soll daher Klarheit geschaffen werden.